

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Samstag, 16. Juli 2022 11:18  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 16/2022: 33 neuere Beschlüsse online - Schwerpunkt OWi und beA

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 17.07.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) - berichten:

In den beiden letzten Wochen sind folgende 33 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden - Schwerpunkt waren OWi-Entscheidungen und Entscheidungen zum beA/elektronischen Dokument.

**OWi**  
**Verwerfungsurteil, Entbindungsantrag, rechtzeitiger Eingang, Gerichtsorganisation**  
**OLG Zweibrücken, Beschl. v. 30.06.2022 – 1 OWi 2 SsRs 85/21**

Die Geschäftsabläufe eines Amtsgerichts müssen gewährleisten, dass ein Schriftsatz, der per Fax gut drei Stunden vor einer Hauptverhandlung über den allgemeinen Anschluss des Gerichts eingeht und den Hinweis "Eilt! Termin heute!" enthält, bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Geschäftsstelle erreicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7179.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7179.htm)

**OWi**  
**Verwerfung des Einspruchs, Ausbleiben in der Hauptverhandlung, Genügende Entschuldigung, Verspätung, Vergessens des Impfpasses**  
**KG, Beschl. v. 10.03.2022 – 3 Ws (B) 56/22**

1. Eine pflichtwidrige Verspätung (hier: wegen Vergessens des Impfpasses) erfüllt jedenfalls in aller Regel dann nicht die Voraussetzungen des in § 74 Abs. 2 OWiG genannten Merkmals der nicht genügenden Entschuldigung, wenn das alsbaldige Erscheinen des Betroffenen angekündigt und tatsächlich zu erwarten ist.
2. Allerdings dauert die gerichtliche Wartepflicht auch dann nicht unbegrenzt an, wenn dem Gericht die Gründe der Verspätung bekannt sind. Daraus lassen sich die Erfordernisse ableiten, dass die Rechtsbeschwerde die Dauer der tatsächlichen oder zu erwarten gewesenen Verspätung beziffern und auch mitteilen muss, dass diese dem Tatrichter unterbreitet worden ist. Denn nur in diesem Fall kann das Rechtsbeschwerdegericht beurteilen, ob dem Amtsgericht ein Zuwarten tatsächlich zumutbar war.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7178.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7178.htm)

**OWi**

**Divergenzvorgabe, Reichweite der Entbindungsentscheidung  
KG, Beschl. v. 28.02.2022 – 3 Ws (B) 31/22**

Vorlagefrage: Führt die Verlegung eines Hauptverhandlungstermins dazu, dass die vorangegangene Entbindung des Betroffenen von der Verpflichtung des persönlichen Erscheinens „verbraucht“ ist, so dass sie für den neuen Termin gegebenenfalls neu beantragt und angeordnet werden muss?

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7177.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7177.htm)

**OWi**

**Geldbuße, Bemessung, Begehung mit einem SUV  
AG Frankfurt, Ur. v. 03.06.2022 – 974 OWi 533 Js-OWi 18474/22**

Der Umstand, dass ein Verkehrsverstoß (hier: Rotlichtverstoß) mit einem sog. SUV begangen wurde, rechtfertigt die Erhöhung der Geldbuße.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7173.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7173.htm)

**OWi**

**Standardisiertes Messverfahren, Informationsrechte  
KG, Beschl. v. 12.04.2022 – 3 Ws (B) 61/22**

1. Zur Ausübung der Informationsrechte bei standardisiertem Messverfahren
2. In Verkehrssachen wird es sich nie um einen Beweisantrag (im technischen Sinne) handeln, wenn ein Beweismittel dafür benannt wird, dass der Betroffene nicht Fahrer gewesen ist.
3. Die (formlose) Beweisanregung evoziert ebenso wie der (förmliche) Beweisantrag lediglich die Amtsaufklärung, so dass es einer genauen Qualifizierung des Beweisersuchens in aller Regel nicht bedarf.
4. § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG setzt nicht voraus, dass die Aussichtslosigkeit der beantragten Beweiserhebung außer Zweifel steht, sondern rechtfertigt die Ablehnung eines Beweisantrages schon dann, wenn die Beweiserhebung nicht nahe liegt bzw. sich dem Gericht nicht aufdrängt.
5. Macht der Betroffene von seinem Schweigerecht Gebrauch und besteht auch anderweitig kein Hinweis darauf, ein Dritter könnte sich seines Führerscheins bemächtigt und bedient haben, wird auch das Tatgericht einen solchen Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB) in aller Regel nicht in Rechnung stellen müssen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7174.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7174.htm)

**OWi**

**Standardisiertes Messverfahren, Recht auf Informationsparität  
KG, Beschl. v. 19.04.2022 – 3 Ws (B) 78/22**

1. Die Informationsrechte sind vom Betroffenen gegenüber der Verwaltungsbehörde proaktiv, idealerweise im Ermittlungsverfahren, jedenfalls aber substantiell vor der Hauptverhandlung, auf eigene Kosten auszuüben.
2. Konsequenz des Rechts auf Informationsparität ist, dass der Betroffene beim standardisierten Messverfahren Einfluss auf die gerichtliche Beweiserhebung nur nehmen kann, wenn er substantiierte, also auf Tatsachen gründende Einwände gegen die konkrete Messung vorbringt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7175.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7175.htm)

**OWi**

**PoliscanSpeed, Rohmessdaten, Verwertbarkeit, Plausibilität, Beweisverwertungsverbot, Diktion  
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 14.06.2022 - 3 Ss-OWi 476/22**

1. Grundsätzlich nur äußerst zurückhaltende richterrechtliche Korrekturen zur Erreichung eines fairen Verfahrens in straßenverkehrsrechtlichen OWi-Sachen verhindern, dass das Prinzip des fair trial entgegen seiner individualrechtlichen Verwurzelung im Menschenwürdeprinzip zur kleinen Münze im justiziellen Alltagsbetrieb verkommt und zweckwidrig als Instrument der Hochzonzung prozessualer Unannehmlichkeiten in Verfassungsverstöße durch die Verfahrensbeteiligten umfunktionalisiert wird.
2. Aus dem Recht auf ein faires Verfahren, welches insbesondere durch das Verlangen des Betroffenen nach verfahrensrechtlicher "Waffengleichheit" und einer Parität des Wissens geprägt ist, folgt nur, dass ein Anspruch auf Informationszugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde tatsächlich vorhandenen Informationen besteht.
3. Die grundsätzliche Verwertbarkeit der Ergebnisse einer Geschwindigkeitsmessung unter Verwendung eines standardisierten Messverfahrens (hier: PoliScan FM1) hängt nicht von der nachträglichen Überprüfbarkeit oder Plausibilisierung der Daten ab, die der Messung zugrunde liegen.
4. Ein Verwertungsverbot resultiert nicht aus einer "gezielten staatlichen Beweisrekonstruierungsvereitelung" durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB); hierfür bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7176.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7176.htm)

## **OWi**

### **Postzustellungsurkunde, Beweiskraft, Entkräftung KG, Beschl. v. 10.06.2022 – 3 Ws (B) 162/22**

1. Zur Zulässigkeit einer Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs gehört im Falle der Beanstandung eines Verwerfungsurteils nicht nur die Darlegung der Umstände, aus denen sich der Gehörsverstoß ergibt, sondern auch, welche sachliche Einlassung des Betroffenen unberücksichtigt geblieben ist.
2. Zwar kommt der Postzustellungsurkunde bei der Ersatzzustellung hinsichtlich der tatsächlichen Wohnung des Adressaten nicht die volle Beweiskraft des § 418 ZPO zu. Sie erzeugt aber eine Indizwirkung, die im Fall der Geltendmachung von nicht offen- oder aktenkundigen Ladungsmängeln durch die schlüssige und plausible Darlegung konkreter gegenteiliger Anhaltspunkte entkräftet werden muss.
3. Die Rechtsbeschwerde muss das Ergebnis der in Bezug auf die Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse veranlassten Ermittlungen des Tatgerichts jedenfalls dann darlegen, wenn diese zu Ergebnissen geführt haben, die geeignet sein können, die Ordnungsgemäßheit der Ladung zu bezeugen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7160.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7160.htm)

## **OWi**

### **Unwirksame Ersatzzustellung, Niederlegung, Wohnung, Geschäftsrum, Verjährung, unzulässige Rechtsausübung BayObLG, Beschl. v. 13.12.2021 - 202 ObOWi 1475/21**

Die Wirksamkeit der Ersatzzustellung eines Bußgeldbescheides durch Niederlegung in den zur Wohnung bzw. zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten erfordert, dass der Betroffene dort tatsächlich wohnhaft ist bzw. einen Geschäftsraum unterhält. Der bloße, ihm zurechenbare Rechtsschein, er unterhalte unter der jeweiligen Anschrift eine Wohnung oder Geschäftsräume, genügt für eine ordnungsgemäße Zustellung nicht. Allerdings stellt es eine unzulässige Rechtsausübung dar, wenn sich ein Betroffener auf die Unwirksamkeit einer Ersatzzustellung beruft, obwohl er einen Irrtum über seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt bewusst und zielgerichtet herbeigeführt hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7158.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7158.htm)

## **OWi**

### **Doppelzustellung, Fristbeginn, Zustellung an Verteidiger BayObLG, Beschl. v. 06.04.2022 - 202 ObOWi 366/22**

1. Die Zustellung einer Entscheidung an einen Verteidiger ist auch dann wirksam, wenn zwar keine schriftliche Vollmacht zu den Akten gelangt ist, er aber das Empfangsbekanntnis unterzeichnet hat, auf das die Bestätigung des Verteidigers aufgedruckt war, dass er "zur Empfangnahme legitimiert" ist.

2. Zwar ist im Falle einer sog. Doppelzustellung sowohl an den Betroffenen als auch an den Verteidiger eines in Abwesenheit verkündeten Urteils für den Beginn der Frist zur Anbringung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 341 Abs. 2 StPO i.V.m. §§ 80 Abs. 3 Satz 1, 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG nach § 37 Abs. 2 StPO grundsätzlich die zuletzt bewirkte Zustellung maßgeblich. Dies gilt aber dann nicht, wenn die zweite Zustellung erst zu einem Zeitpunkt ausgeführt wird, als die durch die erste Zustellung in Lauf gesetzte Frist bereits abgelaufen war, weil durch die Zustellung an einen weiteren Empfangsberechtigten nicht eine neue Frist eröffnet wird.
3. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels setzt voraus, dass der Betroffene seinen Verteidiger rechtzeitig, d.h. vor Ablauf der Rechtsmittelfrist mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragt hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7159.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7159.htm)

#### **StPO**

#### **Berufungsrücknahme, Staatsanwaltschaft, Auslagererstattung LG Wuppertal, Beschl. v. 16.05.2022 - 23 Qs 63/22**

Vor Kenntnis der Begründung eines von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittels sind keine sachgerechten Vorbereitungen zur weiteren Verteidigung möglich oder erforderlich. Nimmt der Angeklagte dennoch zu diesem Zeitpunkt schon anwaltliche Hilfe in Anspruch, sind die dadurch entstehenden Auslagen nicht als notwendig im Sinne von § 473 Abs. 2 StPO anzuerkennen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7167.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7167.htm)

#### **StPO**

#### **Pflichtverteidiger, konkludente Bestellung, Sicherungsverteidiger OLG Köln, Beschl. v. 28.03.2022 - 2 Ws 103/22**

1. Im Regelfall bedarf die Bestellung eines Verteidigers einer ausdrücklichen Verfügung des zuständigen Richters. Es kann die Bestellung eines Verteidigers in Ausnahmefällen aber auch durch das betreffende Gericht aufgrund schlüssigen Verhaltens erfolgen. Voraussetzung für eine konkludente Verteidigerbestellung ist ein Verhalten des zuständigen Richters, das unter Beachtung aller hierfür maßgebenden Umstände zweifelsfrei einen solchen Schluss rechtfertigt.
2. Für die Auslegung des § 144 Abs. 1 StPO nach neuem Recht kann auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die sich vor der Reform durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2128) zur Zulässigkeit der Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers als Sicherungsverteidiger herausgebildet hatte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7166.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7166.htm)

#### **StPO**

#### **Beschuldigtenbelehrung, polizeiliche Befragung, Halterbefragung LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 28.06.2022 – 5 Qs 40/22**

1. Der Halter eines Kraftfahrzeuges ist vor einer polizeilichen Befragung zur Fahrereigenschaft im Rahmen von Unfallfluchtermittlungen grundsätzlich als Beschuldigter zu belehren, soweit seine Fahrereigenschaft nicht aufgrund anderer Erkenntnisse ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist die Durchführung einer sogenannten informatorischen Befragung“ regelmäßig ermessensfehlerhaft.
2. Erkenntnisse aus einer polizeilichen Befragung des Halters ohne vorherige Beschuldigtenvernehmung sind in diesem Fall unverwertbar.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7164.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7164.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

#### **Versammlungsrechtliches Vermummungsverbots, Reichweite OLG Karlsruhe, Urt. v. 30.06.2022 – 2 Rv 34 Ss 789/21**

Wer an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilnimmt, die geeignet und darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, verstößt auch dann gegen das Vermummungsverbot des § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersammlG, wenn nicht die Identifizierung durch Behörden, sondern durch Gegendemonstranten verhindert werden soll.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7180.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7180.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Beleidigung, Du Opfer, Polizeibeamter**

**KG, Beschl. v. 11.02.2022 – (3) 121 Ss 170/21 (62/21)**

Die Bezeichnung eines Polizeibeamten als „Opfer“ ist eine tatbestandsrelevante Kundgabe der Miss- und Nichtachtung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7181.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7181.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Voraussetzungen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, verbotenes Rennen**

**KG, Beschl. v. 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51/22 (15/22)**

1. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist verfassungsgemäß.
2. Für die Frage, ob von einer nicht angepassten Geschwindigkeit im Sinne von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auszugehen ist, ist entscheidend, ob das Fahrzeug bei der Geschwindigkeit noch sicher beherrscht werden kann, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit lediglich ein Indiz darstellt. Eine Fortbewegung mit nicht angepasster Geschwindigkeit ist ein gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen verstoßendes oder der konkreten Verkehrssituation zuwiderlaufendes Fahren, wobei die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen ist. Darüber hinaus richtet sich die angepasste Geschwindigkeit auch nach der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugführers sowie dem technischen Zustand des Fahrzeugs.
3. Die Tatbestandsmerkmale des grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Verhaltens sind in gleicher Weise zu verstehen wie im Rahmen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB.
4. Bei der „Höchstgeschwindigkeitserzielungsabsicht“ muss sich die Zielsetzung des Täters darauf richten, unter den konkreten situativen Gegebenheiten eine so hoch wie nur mögliche Geschwindigkeit zu erreichen, wobei eine weitergehende Motivation des Täters nicht ausgeschlossen ist.
5. Im Rahmen der Beweiswürdigung kann eine valide Schätzung der gefahrenen Geschwindigkeit ausreichen.
6. Anwendbarkeit der Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB im Jugendstrafrecht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7161.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7161.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Führen eines E-Scooters, Trunkenheitsfahrt**

**KG, Beschl. v. 31.05.2022 – 3 Ss 13/22**

1. Der für Führer von Kraftfahrzeugen anerkannte so genannte Beweisgrenzwert, ab dem die alkoholbedingte Fahrunsicherheit unwiderleglich („absolut“) besteht, gilt auch für Fahrer von Elektrokleinstfahrzeugen, namentlich für Nutzer von E-Scootern.
2. Bei einem Regelfall kann die sonst erforderliche Gesamtabwägung der für oder gegen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sprechenden Umstände unterbleiben, und die tatrichterliche Prüfung kann sich darauf beschränken, ob ausnahmsweise besondere Umstände vorliegen, die der Katalogtat die Indizwirkung nehmen könnten.
3. Auch gegen einen alkoholbedingt fahrunsicheren Fahrer eines E-Scooters können die Maßregeln nach §§ 69, 69a StGB angeordnet werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7163.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7163.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Geldwäsche, Einziehung, Vernichtung des Einziehungsgegenstandes**  
**OLG Oldenburg, Urt. v. 20.06.2022 – 1 Ss 30/22**

Die vollständige Vernichtung eines aus einer rechtswidrigen Tat herrührenden Beziehungsgegenstandes mit der Folge der Vereitelung seiner Einziehung erfüllt den Tatbestand der Geldwäsche gem. § 261 StGB in der seit dem 18.3.2021 gültigen Fassung vom 9.3.2021 nicht, da die Vorschrift der Pönalisierung von Verhaltensweisen dient, welche darauf abzielen, inkriminierte Gegenstände unter Verdeckung ihrer Herkunft in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, nicht, ihm diese zu entziehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7165.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7165.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**E-Scooter, Trunkenheitsfahrt, Kraftfahrzeug, Grenzwert**  
**KG, Urt. v. 10.05.2022 - (3) 121 Ss 67/21 (27/21)**

1. Auch bei einem Fahrzeugführer eines Elektrokleinstfahrzeugs (hier sog. Elektroscooters) ist davon auszugehen, dass er ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,10 ‰ (absolut) fahruntauglich im Sinne von §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a), 316 Abs. 1 StGB ist.
2. Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe ist dem Tatgericht ein weites Ermessen eingeräumt. Aufwendungen für die Berufsausbildung können, müssen aber nicht zwingend berücksichtigt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7162.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7162.htm)

**Zivilrecht**  
**Verkehrsunfall, unerlaubtes Entfernen, Nachtrunk, Obliegenheitsverletzung**  
**OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.02.2022 .- 11 U 176/20**

1. Wenn der Versicherungsnehmer in Kenntnis eines verursachenden Fremdschadens und den laufenden Ermittlungen der Polizei nach dem Verkehrsunfall einen Nachtrunk zu sich nimmt und dies zu einem BAK von 0,7 ‰ führt, wird sein Kaskoversicherer wegen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalls leistungsfrei.
2. Der Versicherer ist dann zu einer vollständigen Leistungskürzung wegen einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung berechtigt, wenn dem Versicherungsnehmer diese Obliegenheit ebenso wie der entstandene Fremdschaden bekannt ist und er es billigend in Kauf nimmt, dass eine sichere Feststellung eines möglichen Alkoholisierungsgrades vor dem Unfallereignis vereitelt wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7168.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7168.htm)

**Zivilrecht**  
**Sachverständigenkosten, Maßgeblichkeit der Schadenshöhe, Schadengutachten, Unfallschadenregulierung**  
**LG Saarbrücken, Urteil vom 11. Februar 2022 – 13 S 31/21**

1. Leitet sich das Grundhonorar des Schadengutachters aus der Schadenshöhe ab, ist der von dem Schadengutachter ermittelte Schadenaufwand nur dann maßgeblich, wenn er zutreffend ermittelt wurde (vgl. BGH, Urteil vom 24. Oktober 2017 - VI ZR 61/17, NJW 2018, 693).
2. Hat der Schadengutachter den Schadenaufwand ohne Verschulden des Geschädigten unzutreffend ermittelt, lässt dies den Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der Sachverständigenkosten regelmäßig nicht entfallen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7169.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7169.htm)

**Gebühren**  
**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einstellung nach § 154 StPO**  
**LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 06.07.2022 - 12 KLS 503 Js 1439/14**

Die Einstellung nach § 154 Abs. 1 oder 2 StPO ist einer endgültigen Einstellung gleichzusetzen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7182.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7182.htm)

#### **Corona**

#### **Corona, Attest, Befreiung von der Maskenpflicht, Gesundheitszeugnis OLG Celle, Beschl. v. 28.06.2022 - 2 Ss 58/22**

1. Ein ärztliches Attest über die medizinische Kontraindikation des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes enthält die konkludente Erklärung des Arztes, dass eine körperliche Untersuchung der genannten Person stattgefunden hat.
2. Wird in einem ärztlichen Attest der darin genannten Person bescheinigt, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus medizinischen Gründen nicht ratsam sei, handelt es sich um ein Gesundheitszeugnis i.S. von § 278 Abs. 1aF StGB.
3. Hat ein Täter das von einem Arzt vorunterzeichnete, in den sozialen Medien zum Download bereitgestellte Blanko-Formular, in dem der noch einzutragenden Person die medizinische Kontra-indikation des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes attestiert wird, mit seinen Personalien ergänzt und das vervollständigte Formular gegenüber der Polizei zur Vortäuschung einer bei ihm gegebenen Kontraindikation vorgezeigt, um die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu umgehen, ist eine Strafbarkeit wegen Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses nach §§ 278 Abs. 1aF, 279aF StGB gegeben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7170.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7170.htm)

#### **Corona**

#### **Corona, Coronatestzeit, Anzünden, gemeinschädliche Sachbeschädigung OLG Stuttgart, Beschl. v. 09.06.2022 - 4 Rv 26 Ss 173/22**

Das Anzünden eines Corona-Testzeltes ist eine gemeinschädliche Sachbeschädigung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7172.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7172.htm)

#### **Corona**

#### **Impfpassfälschung, Vorlage, Apotheke BayObLG, Beschluss vom 03.06.2022 - 207 StRR 155/22**

Es handelt sich bei §§ 277 StGB a. F. gegenüber § 267 StGB um einen Fall privilegierender Spezialität.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7171.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7171.htm)

#### **beA**

#### **beA, Insolvenzverfahren, Eigenantrag, qualifizierte Signatur AG Essen, Beschl. v. 24.05.2022 – 163 IK 66/22**

1. Auch der durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigter des Schuldners eingereichte Eigenantrag unterliegt dem Formerfordernis gemäß §§ 4 InsO, 130d, 130a ZPO.
2. Wird ein elektronisches Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, so bedarf es neben der Übermittlung auf einem sicherem Übertragungsweges auch einer einfachen Signatur der verantwortenden Person.
3. Eine solche Signatur erfordert zumindest die Wiedergabe des Namens der zu verantwortenden Person am Ende des Textes. Eine Übersendung aus dem elektronischen Anwaltspostfach des Bevollmächtigten genügt dafür nicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7183.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7183.htm)

#### **beA**

#### **beA, Zustellungsauftrag, elektronische Einreichung AG Karlsruhe, Beschl. v. 22.06.2022 – 1 M 604/22**

§ 130d ZPO gilt für alle vorbereitenden Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen und damit im Zivilprozess umfassend für die gesamte schriftliche Kommunikation mit dem Gericht. Die Vorschrift umfasst nach der Begründung des Gesetzgebers nicht nur das Erkenntnisverfahren im ersten Rechtszug, sondern umfasst alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO, also auch Zustellungsaufträge.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7184.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7184.htm)

**beA**

**beA, elektronisches Dokument, Ersatzeinreichung, Erforderlichkeit, Begründung  
LG Arnsberg, Beschl. v. 06.07.2022 - 3 Ns-360 Js 24/21-73/22**

Die bloße Erklärung des Verteidigers, dass eine Übermittlung der Berufung als elektronisches Dokument vorübergehend aus technischen Gründen nicht möglich ist, rechtfertigt keine Ersatzeinreichung. Der Verteidiger muss vielmehr die näheren Umstände vortragen, die die Ersatzeinreichung erforderlich gemacht haben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7186.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7186.htm)

**beA**

**beA, elektronisches Dokument, Anforderungen, sich selbst verteidigender Rechtsanwalt  
OLG Brandenburg, Beschl. v. 13.06.2022 – 1 OLG 53 Ss-OWi 149/22**

Ein elektronisches Dokument ist ein Text, eine Zahlentabelle, ein Bild oder eine Folge oder Kombination von Texten, Tabellen oder Bildern, die durch Digitalisieren (Umwandlung in einen Binärcode) in Dateiform angelegt oder überführt wurden. Dokumente, die im Wege des Telefaxes, insbesondere auch des Computerfaxes, übermittelt werden, zählen deshalb zu den schriftlichen, nicht zu den elektronischen Dokumenten, auch wenn sie elektronisch über das Internet oder ein Web-Interface übertragen werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7185.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7185.htm)

**beA**

**beA, Nutzungspflicht, Bevollmächtigter  
KG, Beschl. v. 25.03.2022 – 3 Ws (B) 71/22**

1. Zur Verwerfungsbefugnis des Tatgerichts nach §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 346 Abs. 1 StPO.
2. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach §§ 32d Satz 2 StPO, 111c OWiG gilt (nur) für Verteidiger und Rechtsanwälte. Einem Bevollmächtigten des Betroffenen ist es hingegen möglich, Rechtsbeschwerde nach §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 341 Abs. 1 StPO formgerecht per Telefax einzureichen.
3. Die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist wird erst mit der Zustellung des Aufhebungsbeschlusses des Rechtsbeschwerdegerichts an den Betroffenen in Lauf gesetzt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7157.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7157.htm)

**beA**

**Verstoß gegen beA-Vorschriften, Wiedereinsetzung  
KG, Beschl. v. 11.05.2022 – 3 Ws (B) 88/22**

1. Folge der Nichteinhaltung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 32d Satz 2 StPO ist die Unwirksamkeit der Erklärung.
2. Bei Verstoß gegen die Formvorschrift des §§ 32d StPO, 110c OWiG kann dem Betroffenen jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7156.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7156.htm)



**beA**  
**beA, Einspruchsrücknahme, Strafbefehl. Wirksamkeit**  
**OLG Celle, Beschl. v. 22.04.2022 - 1 Ss 5/22**

Mit Eingang der per beA versandten Einspruchsrücknahme auf dem Server des Gerichts tritt Rechtskraft des Strafbefehls und damit ein von Amts wegen zu berücksichtigendes Verfahrenshindernis ein, durch das sich das gerichtliche Verfahren von selbst erledigt hat. Darauf, dass dem eine Hauptverhandlung durchführenden Richter die Rücknahme des Einspruchs unbekannt geblieben ist, kommt es insoweit nicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7155.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7155.htm)

**beA**  
**beA, Vollstreckungsauftrag, Staatsanwaltschaft, Nutzungspflicht**  
**LG Osnabrück, Beschl. v. 07.06.2022 – 2 T 142/22**

Die Staatsanwaltschaft trifft gegenüber dem jeweiligen Vollstreckungsorgan aus § 130d ZPO eine Nutzungspflicht hinsichtlich der elektronischen Übermittlungswege für Vollstreckungsaufträge.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7154.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7154.htm)

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den folgenden  
**Neuaufgaben aus dem Jahr 2021.**



Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff"**,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden

Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)